

standene systematische Zusammenstellung des geistlichen Rechts, in dessen Handbüchern die falschen pseudisidorischen Stücke mit Canonen und Decretalen gemischt völlig unkenntlich gemacht worden sind; endlich die Unwissenheit der Zeit, welche von wissenschaftlicher Kritik keine Ahnung hatte, begünstigten mit Kraft die Verbreitung und Befestigung der pseudisidorianischen Betrügerei, so daß deren Wirkungen und Folgen heut zu Tage noch fühlbar sind.

Der Einfluß des römischen Rechtsstudiums zeigte sich ganz besonders durchgreifend beim Studium des canonischen Rechts. Dieses erhielt seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine ganz neue Gestalt. Das Decretum oder Corpus Decretorum des Gratianus verdrängte alle älteren chronologischen Sammlungen und systematischen Handbücher (des Abtes Regino J. 915. — Burchards J. 1026, Ivo's J. 1116 u. s. w.) gänzlich und schwang sich neben dem römischen Rechte zum alleinigen Gesetzbuch des geistlichen Rechts empor, bis dieses für das ältere, und die auf Befehl des Papsts Gregor IX. († 1241) veranstaltete und im Jahre 1234 vollendete Sammlung für das neuere Kirchenrecht, zu den Pandekten des R. Justinianus ein Seitenstück bildeten, welches nun das alleinige, systematische, vom päpstlichen Stuhle gebilligte und in allen Schulen und Gerichten der katholischen Christenheit anbefohlene Lehrbuch des canonischen Rechts, mit den späteren Ergänzungen der allgemeinen Concilien und päpstlichen Decrete geworden ist. Durch die Erzbischöfe von Salzburg und die Patriarchen von Aquileja ist diese große Sammlung canonischer Vorschriften und Weisungen auch in der Steiermark eingeführt und durch die folgenden Jahrhunderte festgehalten worden.

Die Verhältnisse und die Verwaltung der Steiermark als einer Provinz des heiligen römischen Reichs deutscher Nation.

Unter der Regierung des ostgothischen Königs Dietrich bestanden in Savien und in den pannonischen Antheilen, oder in der südlichen Steiermark, eigene Provinzenverwalter (Duces, Comites, Judices, Praesides, Rectores Provinciarum), von denen wir den Grafen Colossäus als Verwalter von Pannonien und den Fridilad als Präfect von Savien, des Landes zwischen der Drave und Save, namentlich kennen. Es muß demnach eine solche Verwaltung damals auch für das norische Bergland und in der obe-

ren Steiermark bestanden haben ¹⁾. Nach K. Dietrichs Tode, bei dem schnellen Sinken und Verschwinden der ostgothischen Macht aus allen Ländern zwischen dem Rheine, der Donau und der langen Kette der südlichen Alpen, breiteten die austrasischen Franken in reißendem Fortschritte ihre Herrschergewalt bis über das altnorische Bergland und gegen Pannonien her aus. Im ungewissen und dunkeln Anbeginn erscheinen jetzt in Baioarien und in allen dessen östlichen Vorländern, auch über die nordwestliche Steiermark herein, gewaltig die agilolfingischen Baioarierherzoge Agitulf, Garibald I., J. 550—595, Thassilo I. J. 595 bis ungefähr 612, Garibald II., J. 612—649, Theodo I., vom J. 649—680, Theodo II., J. 680—717, Theodebert I., J. 717—725, Hugbert, J. 725—737, Odilo, J. 737—748, Thassilo II., J. 748—789 ²⁾.

Diese Herzoge Baioariens und der östlichen Vorländer standen stets in Abhängigkeit, im ambachtlichen Verhältnisse und, wie der andere fränkische Adel, in Dienstbarkeit der austrasisch-fränkischen Könige, als Vasallen und Staatsbeamte des fränkischen Königreichs ³⁾. Auf ihr Herrscherwalten in Baioarien und den Vorländern haben daher die merowingischen Frankenkönige ununterbrochen Einfluß genommen. Ganz nach dem Vorbilde des fränkischen Königshofes hatten diese bajuvarischen Herzoge ihre eigene Residenzstadt, ihre eigene Hofburg und ihren eigenen Hofstaat, in höherer öffentlicher Würde, Hochachtung und Unverletzlichkeit ⁴⁾ stehend. Die Person des Herzogs zeichnete sich durch eigene Kleidung, durch Stab, Ring und besonders durch eigenes Sigill aus. Nach dem Könige des großen Frankenreichs war in den baioarischen Vorländern der Herzog die erste und eine unverletzliche Person, der strengste Gehorsam gegen seine Anordnungen zur heiligen Pflicht geboten, jeder Ungehorsam, jede Nachstellung gegen ihn und die Empörung innerhalb der Vorländer aus allen Vergehungen am schwersten verpönt ⁵⁾. Die Macht dieser Herzoge nä-

¹⁾ Cassiod. Var. I. 11. III. 23. 24. IV. 13. 49. V. 14. 15. VII. 4.

²⁾ Wir halten uns hier ganz an die Andeutungen gediegener Geschichtsquellen und erprobter Forscher, und weisen die unkritischen Verzeichnisse altbajuvarischer Herzoge aus Chroniken des dreizehnten Jahrhunderts zurück. — *Suavia*, Abhandlung. p. 97.

³⁾ *Lex Bajuvar.* p. 264. 268. 272. — *Annal. Saxo.* 995 und 1002.

⁴⁾ *Lex Bajuvar.* 270.

⁵⁾ *Lex Bajuvar.* p. 264 — 273.

herte sich schon einigermaßen der Landeshoheit und sie hießen, ihrer Abhängigkeit von den merowingischen Königen ungeachtet, regierende Fürsten und Herzoge (Duces et principes regnantes, eminentissimi). Sie hatten ihre herzoglichen Hofkanzleien, ihre Hofkanzler, ihre Hofkapelläne, und alle oben schon am Hofe und in unmittelbarem Dienstfolge der Frankenkönige bezeichnete Personen (intra casam servientes. Domestici. Vassi Domestici) gestalteten auch die Umgebung und den Glanz dieser erlauchten Fürsten. Nach dem Geiste und nach dem wörtlichen Sinne des bajuvarischen Gesetzes stand der Herzog an der Spitze aller Geschäfte der Verwaltung der bajuvarischen Länder; er war in allen der obere Richter, der Anführer (Dux) des provinziellen Heerbanes und zugleich Vertheidiger der Reichsgränzen an den slovenischen und avarischen Marken ¹⁾. Ihm unterstehen Alle, der gesammte Clerus und der Adel, in Vergehungsfällen sowohl als in Streitsachen. An den Herzog gelangen die Entscheidungen über Hauptverbrechen zur Bestrafung mit Tod oder mit Vermögensconfiscation ²⁾. Der Herzog ist der vorzüglichste Beschützer der Witwen und Waisen; sein ist die Wahl und Einsetzung aller Gaugrafen; er ist der oberste Richter in dem von ihm aufgegebenen Bannheere ³⁾. Als Zeichen seines Willens und Befehls sendet er oft nur seinen Ring, sein Sigill, welchem dann Gehorsam, bei schwerer Pön, nicht versagt werden darf. Er besitzt Reichsdomänen, zahlreiche Vasallen und Eigenleute ⁴⁾. Er ist jedoch bei alldiesem strenge an die geschriebenen Landesgesetze und an die Gewohnheitsrechte der freien Volksgemeinden seiner Ambachtsländer gebunden.

Nach germanischer Urverfassung haben die Mächtigen, die Hochedlen und die edlen Freien in Baioarien und in allen Vorländern stets mächtigen und unabweisbaren Einfluß auf die Beschlüsse und Handlungen dieser Baioarierherzoge genommen. Diese Hochedlen, Edlen und Freien der baioarischen Länder standen allen Andern ihres Standes im ganzen austrasischen Reiche an Rang, Würde und an staatsbürgerlicher Wichtigkeit und im Rechtsgenuße

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 260. 261. 269. Daher heißt der Herzog auch geradezu Judex.

²⁾ Lex Bajuvar. 267. 278. 287.

³⁾ Lex Bajuvar. 265. 266. 271. 285.

⁴⁾ Lex Bajuvar. 270 — 271.

gleich (Primi, Primarii, Majores, Optimates, Principes, Proceres, Primores Baioarii, Gentis). So wie die Herzoge und die Hochedlen aus den baioarischen Ländern gehalten waren, bei der regelmäßigen Königsversammlung zu erscheinen zur Mitberathung und Entscheidung aller wichtigeren Angelegenheiten des austrasischen Reiches, eben so war es auch, entsprechend dem volksthümlichen celtisch-germanischen Urwesen, in den baioarischen Vorländern. Der Herzog berieth herkömmlich und gesetzlich an bestimmten Tagen und in eigenen Provinzialversammlungen aller Vordersten und Hochedlen seiner baioarischen Völker die wichtigeren Angelegenheiten der Gesamtheit (Placita provincialia).

Während der agilolfingischen Herzoge in Baioarien und dessen östlichen Vorländern treffen wir auf besondere Herzoge oder herzogliche Woivoden unter den innerösterreichischen Slovenen. Nach Andeutung eines historischen Documents aus der Mitte des neunten Jahrhunderts: „Ueber die Bekehrung der Baioarier und der Karantaner Slovenen,“ wäre Samo, ein fränkischer Kaufherr, der älteste Herzog, ja König der Karantaner Slovenen gewesen ¹⁾. Uns belehren aber viel ältere und gediegenere Quellen, daß dieser Samo in die Geschichte Karantaniens, also auch der ältern Steiermark, nicht gehöre, wie wir dies schon oben und anderweitig erwiesen zu haben glauben ²⁾.

Bei dem Vordringen der Awaren aus dem unteren Pannonien gegen Italien zu Anfang des achten Jahrhunderts waren auch die steiermarkischen Slovenen und jene im südlichen Kärnten in Bedrängniß gekommen. Seit dieser Epoche erscheinen unter den karantanischen Slovenen wieder in der obengenannten Geschichtsurkunde folgende, der baioarisch-austrasischen Oberherrschaft unterworfenen Slovenenherzoge: Boruth, dessen Sohn Rakatius, der Bruderssohn Boruths, Ceithumar, endlich Waltunk: alle in dem Zeitraume von J. 728 ungefähr bis in die Jahre der Absetzung des Baioarierherzogs Thassilo II. J. 789. Daß diese Herzoge karantanischer Wenden unter fränkisch-baioarischer Herrschaft gestanden und von den austrasischen Königen mit Antheil und Berücksichtigung der Volkswünsche eingesetzt worden sind, ist nach der wörtlichen Versicherung des genannten Geschichtsdokumentes selbst

¹⁾ Zuvavia, Anhang. p. 11.

²⁾ In der steiermarkischen Zeitschrift mein: Versuch über die Einwanderungen der Slovenen in Innerösterreich. p. 51 — 66.

außer allem Zweifel. Wie lange Waltunk den herzoglichen Ambacht getragen habe, ist nicht bekannt. Ob ihm hierin der Woivode Ingo oder Inguo (zwischen den Jahren 795 und 812) gefolgt sey, ist sehr zweifelhaft; im Gegentheile ist es viel wahrscheinlicher, nach dem eben in jener Zeit vom K. Karl den Großen festgehaltenen Verwaltungssysteme, keine Herzoge mehr, am wenigsten in den Vorländern, einzusetzen, daß Inguo ein gewöhnlicher gaugräflicher Woivode gewesen sey.

Hier kömmt aber noch eine andere und wichtigere Frage zu beantworten, nämlich: Wie weit sich der herzogliche Ambacht der obgenannten karantanischen Herzoge ausgedehnt, und ob er auch die steierischen Slovenen in sich begriffen habe? Alle bisher bekannten und für die Begebenheiten des achten Jahrhunderts bewährten Geschichtsquellen zusammengenommen, besonders das obgenannte Buch von der Bekehrung der Karantaner-Slovenen und Paul Warnesried, der von den innerösterreichischen Slaven am meisten geschrieben hat, erwähnen zur Entscheidung dieser Frage so viel wie nichts. Festhaltend jedoch an der römischen Länderabtheilung, welche ein halbes Jahrhundert aufrecht gestanden und weit in das Mittelalter herab noch kennbar geblieben ist; festhaltend daher an der cetischen Bergkette, bedenkend die große Zertheilung der eingewanderten Slovenen in mehrere Völkerschaften und Stammhorden, welche heut zu Tage noch an der Sprache der Slovenen in Steiermark, Krain und Kärnten sich bewährt, dürfte man wohl nicht irren, wenn man der obgenannten Slovenenfürsten Macht nicht über die untere Steiermark herein ausdehnt, und dieselben daher auch von der Geschichte der Steiermark ausschließt.

Herzog Thassilo II. büßte sein wiederholtes Streben nach unabhängiger Selbstständigkeit mit dem Verluste der Herzogswürde und aller Allode und Lehen in den baioarischen Ländern, wo jetzt nur Gaugrafen, unmittelbar unter des Kaisers Gewalt, belassen worden sind; über welche Graf Gerold, des Kaisers Schwager, als Statthalter die Oberaufsicht führte (bis J. 799).

Hierauf herrschten daselbst wieder mit königlicher Gewalt und Macht und abwechselnd mit herzoglicher Würde vom Leech bis an den Zusammenfluß der Drave und Save die karlowingischen Prinzen, K. Pipin bis J. 810, K. Lothar I. bis J. 817, K. Ludwig der Deutsche bis J. 876, Karlmann J. 855 bis 879, K. Ludwig III. (der Jüngere) bis J. 882, K. Karl der Dicke bis J.

887, K. Arnulph bis J. 899 und K. Ludwig IV. bis ungefähr J. 911.

Für die Epoche dieser Beherrscher Baiariens und all' seiner Vorländer bis an die unterste Drave und Save hinab kömmt aber insonderheit noch Folgendes zu bemerken. Hatte gleich K. Karl der Große alle Herzogsgewalt in den Provinzen abgeschafft; hatte er auch, seinem Grundsatz gemäß, je Einem Gaugrafen auch nur Einen Gaubezirk zur Verwaltung anvertrauet: so führte ihn doch die Lage der Dinge in den pannonisch-karantanischen Gränzländern Baiariens zu einer anderen Maßregel. In den karantanischen und pannonischen Markländern erhob er einige Gaugrafen zu Gränzmarkgrafen über größere Bezirke mehrerer Gaugrafen, und zwar die Grafen Goteram, Werinhar, Albrich, Gotfried und Gerold ¹⁾. Ueber alle diese scheint er zwei Statthalter, den einen über die karantanischen, den andern über die pannonischen Gränzländer bestellt zu haben als Gränzstatthalter (*Praefecti limitum, pannonici et carantani*). Den karantanischen Gränzländern gehörte zuverlässig die ehemals pannonische Steiermark, der südliche, östliche und nordöstliche Theil dieses Landes, so wie ihn der Lauf der ehemals sogenannten cetischen Bergkette von dem norischen Oberlande trennte. Welchem von den obengenannten Grafen diese steiermarkischen Landstrecken zu Theil geworden sind, läßt sich nicht mehr urkundlich nachweisen.

Von Oberbefehlshabern der karantanischen Gränzen kennen wir folgende: Erich oder Unroch, Cadolach (bis zum J. 819) und Baldrich bis zur Absetzung im Jahre 829, beide zugleich Herzoge im Friaul ²⁾. Nach Balderich schien dessen Länderbezirk zu ausgedehnt für Einen Statthalter, und in der Hand eines Einzigen zu gefährlich. Daher ward derselbe unter vier Grafen vertheilt. Daß dabei auch die östliche und südliche Steiermark getroffen worden sey, ist unbezweifelt; wie aber und wie weit? ist gänzlich unbekannt.

Seit K. Karl der Große seine Eroberungen bis über die Raab und an die unterste Drave und Save ausgedehnt hatte, erschienen neben den eben gedachten Gränzstatthaltern und Gränzgrafen auch

¹⁾ Mon. S. Galli in Vit. Car. M. ap. Perz, II. 736. — *Subavia*, Anhang. p. 15.

²⁾ Annal. Einhardi et Bertiniani Annis 819. 827. 828. — *Vita Ludov. Pii* ap. Perz, II. 300. 622 — 624. 631.

in den karantanischen Markländern mehrere herzogliche Slovenenwoiwoden, welche man mit einiger Zuverlässigkeit für Slovenenfürsten mit gaugräflichem Ambachte halten darf. Die Salzburgerurkunden und die fränkischen Jahrbücher deuten auf mehrere zugleich neben einander in den karantanischen Markländern sesshafte Woiwoden. Einer davon war der in der Christianisirung der Karantanerslovenen besprochene Inguo ¹⁾. Andere Annalen gedenken eines, diesem Inguo ganz gleichzeitigen Woiwoden, Wonomir, durch dessen mächtige Hülfe der kaiserliche Herzog Erich von Friaul im Jahre 796 die hunnischen Ringschanzen in Pannonien zerstört hatte ²⁾. Als diesen kaiserlichen pannonisch-karantanischen Gränzgrafen untergeordnet bezeichnen Salzburgerurkunden die Slovenenfürsten Primizlauga, Zemikas, Scoimar und Etgar, und nach diesen die baioarischen Edlen Helmwin, Albgar und Pabo als wirkliche Gaugrafen und Nachfolger der Erstern in jenen Landtheilen ³⁾. Nun ist es aber wieder und gänzlich unbekannt, welche von allen diesen der südlichen oder östlichen Steiermark, oder ob sie der steiermarkischen Geschichte gar nicht angehören?

Als K. Ludwig des Deutschen Sohn, der herrschsüchtige Prinz Karlmann, sich der Herrschaft über Kärnten und dessen östliche Gränzländer unterwunden und sich endlich gar zur Staathalterschaft über Karantaniën, die Ostmark und über die pannonisch-karantanischen Länder, also auch über die ganze Steiermark, aufgeschwungen hatte (855—876), vertrieb er alle bisherigen Gränzgrafen und setzte seine eigenen Getreuen dafür ein. Karlmanns königliche Herrschaft über Baiern und über alle eben genannten Länder dauerte vom Jahre 876 bis zum Jahre 880. Dann wurde Karlmanns natürlicher Sohn, Arnulph, der schon seit einiger Zeit in Karantaniën und dessen Markländern als Herzog herrschte, von dem baioarischen Könige Ludwig dem Jüngeren feierlich in diesem Ambachte bestätigt ⁴⁾; mit welchem er bald auch (seit 12. Jänner 888) die königliche Beherrschung Baiariens verband und diese bis zu seinem Lebensende (29. November 899) mit starker Hand

¹⁾ Zuvavia. p. 13.

²⁾ Annal. Laurisham. — Tiliani. — Poet. Sax. Anno 796.

³⁾ Zuvavia, p. 15. — Chron. Salzb. ap. Pez, I. Anno 861. — Hansiz, II. 128.

⁴⁾ Annual. Metens. et Rhegino. Anno 880.

geführt hat ¹⁾. In dieser Epoche (S. 830 bis 900) kennen wir in den pannonisch-karantianischen Ländern einige Woivoden, welche von Kaiser und Reich herzoglichen Ambacht getragen hatten: Liudewit, Saladio oder Salacho, Priwina, dessen Sohn Hezilo und den Enkel, wie es scheint Bratislav. Jedoch keiner derselben gehört in die Geschichte der Steiermark. Liudewit und Salacho waren in den untersten Ländern an der Save und Drave gewaltig; und Priwina mit seinem Sohne und Enkel hatte Alode, Reichsdomänenlehen und ambachtlichen Landbezirk am Saaleflusse, am Balaton- oder Platensee, und seinen Hauptsitz zu Salapuigis oder zu Salapad, und in der festen Moosburg daselbst ²⁾.

Mit der Annäherung und den verheerenden Einfällen der Ungarn zu Ende des neunten und zu Anfang des zehnten Jahrhunderts tritt über die Verwaltung der Steiermark einiges Dunkel ein. Damals scheint der baioarische Heeresfürst Luitpold, seit dem Jahre 898 schon Markgraf in der Ostmark, zugleich mit der Oberleitung der Geschäfte in Steiermark und Kärnten betraut gewesen zu seyn, bis zum Jahre 907 ³⁾. Ob Graf Ratold von Sempt und Ebersberg, der tapfere Besieger der Ungarn (27. März 901) und, wie die Ebersbergerchronik versichert, von K. Arnulph zur Vertheidigung der Karantaner-Grenzen eingesetzt, unter diesem Markgrafen Luitpold oder neben ihm gestanden sey? wissen wir eben so wenig, als wie lange und wie weit er in der südlichen und östlichen Steiermark gewaltig gewesen. Es ist nicht erweislich, daß schon damals die Ungarn auch nur einen Theil der südlichen und östlichen Steiermark an sich gerissen hätten. Wahrscheinlich fiel, sogleich nach dem Tode Luitpolds, seinem Sohne, Herzog Arnulph dem Bösen, mit Baioarien auch Kärnten und Steiermark in die Gewalt. Durch seine Empörung gegen Kaiser und Reich jedoch verlor er alle diese Länder und wurde nur in Baioarien allein (S. 916—919) wieder eingesetzt; Kärnten und Steiermark erhielt sein Bruder, Herzog Berthold ⁴⁾, welchem es dann nach Arnulphs Tode im Jahre 937 glückte, Baiern wieder mit diesen Ländern

¹⁾ Annal. Fuldens. Bertin. Metens. Annis 887. 888. 899.

²⁾ Annal. Einhardi et Fuldens. Annis 818. 823. 892. 893. 894. — *Suvavia*, p. 15. 18.

³⁾ Archiv für Süddeutschland II. 213. 216. Ueberall erscheinen die karantianischen Landtheile im Marchia, juxta Souwam und im Nordwesten zu Gurk, Friesach und Zeltschach in comitatu Luitpoldi illustris Marchionis!

⁴⁾ *Suvavia*, Anhang. p. 126.

vereinigt bis zum Jahre 945 zu verwalten. In gleich ausgedehnter Macht auch in der Steiermark folgte ihm dann Herzog Heinrich, auch Hezelo zugenannt, Sohn K. Heinrichs des Voglers und Bruder K. Otto des Großen ¹⁾. Hierauf im J. 955 folgte diesem sein Sohn Herzog Heinrich der Zänker im mächtigen Umbachte, mit welchem seit dem J. 952 auch die Marken von Krain, Istrien, Aquileja, Friaul und Verona verbunden waren. Durch Empörung gegen K. Otto II. (J. 67—976) verlor Heinrich alle diese Länder. Karantänien und die Steiermark wurden jetzt (J. 976) für immer von Baioarien getrennt; den herzoglichen Umbacht über diese beiden Länder erhielt Herzog Heinrich der Jüngere (Minor), Sohn des ehemaligen Herzogs Berthold ²⁾. Schon im J. 978 verlor er jedoch diese Provinzen wieder, in welche Otto, Sohn des Herzogs Konrad von Lothringen, eingesetzt worden ist ³⁾, bis zum J. 984, wo er freiwillig seiner Würde entsagte und die Steiermark nebst Karantänien dem wieder begnadigten Herzoge Heinrich dem Jüngeren überließ ⁴⁾. Im J. 996 überkam Otto zum zweiten Male die Verwaltung von Karantänien wie der Steiermark und überließ sie bei seinem Tode (1005) seinem Sohne Konrad I. ⁵⁾. Dieser starb am 12. December des Jahres 1012, worauf Graf Adalbero von Mürzthal und Eppenstein den herzoglichen Umbacht über die Steiermark, Kärnten und die Veronesermark bis zum J. 1035 getragen hat ⁶⁾. Adalbero wurde wegen Hochverraths des Herzogthums entsetzt und dasselbe Konrad II., dem Sohne des früheren Herzogs in Kärnten und der Steiermark, Konrad I., gegeben. Beide, Konrad II. und Adalbero, traten im Jahre 1039 aus dem Leben ⁷⁾; worauf bis zum Jahre 1047 die Nachfolge in Kärnten und der Steiermark völlig ungewiß ist. Daß in dieser Zeit entweder Gottfried, Graf von Lambach und Wels, auch Markgraf von Pütten zugenannt, oder Herzog Adalbero's Sohn, Liupold, Steier

1) *Juvavia*. p. 179 — 181. — *Dipl. Styr.* I. 5. — *Carinth.* II. 50 — 56.

2) *Ughelli, Ital.* V. p. 46. 47.

3) *Annal. Hildesheim.* et *Annal. Saxo.* Anno 978. — *Dipl. Styr.* I. p. 6.

4) *Ughelli, ibid.* 746. — *Hund, Metrop.* I. p. 240. — *Meichelb. I. P. I.* 185. 186.

5) *Rubeis, Mon. Aquil.* p. 491. — *Annal. Sax. ap. Eccard.* I. p. 388.

6) *Annal. Sax. ibid.* 433. — *Rubeis, p.* 500. 505. — *Herm. Contract.* Anno 1012.

7) *Annal. Hildesheim. et Saxo.* — *Herm. Contr.* Anno 1039. 1026.

und Kärnten herzoglich verwaltet habe, ist aus keiner bewährten Geschichtsquelle zu erhärten. Gewiß aber ist dagegen, daß im Jahre 1047 der schwäbische Graf Welf von K. Heinrich III. mit der Herzogswürde über Steier, Kärnten und die Veronesermark belehnt worden sey und daß er dieselbe bis zu seinem Tode, Jahr 1055 bis 1057, vorzüglich in Kämpfen gegen die Ungarn, mit kräftiger Hand geführt habe ¹⁾.

Wir sind nun bis auf den hochwichtigen Zeitpunkt gekommen, in welchem die Selbstständigkeit der steirischen Marken völlig ausgebildet und die Landeshoheit über einen großen Theil dieses Landes in der Hand der Traungauermarkgrafen, der Grafen von Steier oder von der Steier, erscheint.

Um dem Gange der Dinge die erforderliche Klarheit zu geben, müssen wir das bisher Gesagte nochmals überblicken und mit dem einstweilen Uebergangenen in Verbindung bringen.

Es ist oben gesagt worden, daß K. Karl der Große nicht nur einzelne Gaugrafen zu Gränzmarkgrafen über größere Bezirke in den Ländern der pannonischen und karantanischen Gränzen erhoben, sondern auch zwei Oberbefehlshaber, Statthalter, darüber bestellt habe (*Praefecti, Marchiones limitis pannonici et carantani*). Der untere oder karantanische Gränzländerbezirk ist dann später (um das J. 830) in vier Districte oder Gränzmarken unter besonderen Markgrafen, ohne einen Oberbefehlshaber oder Statthalter weiters darüber zu bestellen, getheilt worden. Diese Einrichtung war die erste und nimmermehr verschwindende Grundlage zu den spätern karantanischen Marken im engeren Sinne, aus welchen zuletzt die Steiermark als selbstständige Markgrafschaft und als eigenes Herzogthum hervorgegangen ist. Der karantanische Gränzländerbezirk erstreckte sich von Friaul und Istrien bis über die steirische Save, Drave und Mur herauf. Sowohl von den slovenischen als von den deutschen Ländern zwischen der Save und Mur, bis tief in das heutige Ungarn hinab, überliefern die historischen Quellen mehrere Eigennamen von Grafen, Woivoden, Knefen, herzoglichen Fürsten und Markgrafen, welche den Statthaltern, damals zugleich Herzogen von Friaul, untergeordnet gewesen sind, deutschen und slovenischen Stammes. Es ist jedoch aus gänzlichem Mangel von Urkunden und Documenten eben so un-

¹⁾ Herm. Contr. — Annal. Sax. Annis 1051—1055. — Ughelli, ibid. 762.

möglich, die ambachtlichen Bezirke dieser markgräflichen Gränzenhüter nachzuweisen, als das Bestehen und die Umgränzung einer vorzugsweise damals schon so genannt worden seyn sollenden windischen Mark (von deren Lage an der Save, Rulp und Drave man träumte), darzuthun. Nicht einmal die vier Hauptdistricte vermag man anzudeuten, in welche die Länder der friaulisch-karantianischen Statthalterschaft nach der Entfernung des Statthalters und Herzogs Balderich (im J. 829) unter vier besondere Markgrafen getheilt worden sind ¹⁾. Ungeachtet hierauf die Herrschermacht K. Ludwigs in Baiern und der königlichen Prinzen Karlmann und Arnulph in Karantianien und dessen Markländern unmittelbar hervortrat und eine lange Epoche hindurch (J. 830—900) gewaltig sich bewährt hatte: so bestanden Marken und Markgrafen daselbst überall und in großer politischer Wichtigkeit fortwährend noch, wie alle fränkischen Jahrbücher bezeugen ²⁾. Das frühere Dunkel und dieselbe Ungewißheit über die Zahl und den Umfang jener pannonischen und karantianischen Marken dauert jedoch noch bis tief in das elfte Jahrhundert fort. Natürlich machte das Vordringen der Ungarn zuerst die tiefer unten zwischen der Mur und Save gelegenen Markgrafenbezirke gänzlich aufhören. Eben aber die durch ein halbes Jahrhundert so sehr gefürchteten und zu fürchtenden ungarischen Raubzüge; die mit jedem Jahrzehente steigende Wichtigkeit der karantianischen Länder, als große Mark und Schutzwehre gegen die östlichen Barbaren in Ungarn und unterhalb der Save; die nachwachsende Bevölkerung und der unmittelbare Zusammenhang Karantianiens mit Italien; die unruhigen Bewegungen der Berengare in den Ländern unter den südlichen Alpen; die Vereinigung Italiens mit dem deutschen Reiche durch Otto I.; die Aufstellung einer eigenen Mark Verona, bald mit dem karantianischen Herzogthume vereinigt, bald wieder davon getrennt; die staatsgefährliche und stets wachsende Wichtigkeit der gewaltigen Karantianerherzoge, als Herzog Heinrich der Zänker und Herzog Adalbero von Eppenstein und Mürzthal Empörung und Fehde wider Kaiser und Reich erhoben und der Letztere so-

¹⁾ Daß diese 4 Districte Friaul mit Istrien, Krain mit Liburnien, Unterpannonien und Karantianien mit der Steiermark gewesen seyen, ist mehr Kühne Vermuthung, als historisch erwiesenes geographisches Verhältniß. Beiträge zur Lösung der Preisfrage. I. Heft. p. 47.

²⁾ Christ. Pessler in Ser. Duc. Carinth. p. 6—7.

gar den mächtigen K. Heinrich III. gezwungen hatte, die den Veronesern widerrechtlich abgedrungenen tausend Marken Silbers wieder herauszugeben ¹⁾, waren die mächtigen Ursachen, welche im Jahre 976 nicht nur die ewige Trennung Karantaniens und der östlichen Marken desselben von dem Herzogthume Baioarien hervorgebracht, sondern auch veranlaßt haben, daß nach dem Aufhören der Marktgraffschaften im tieferen Pannonien oder Ungarn, die übrigen karantanischen Markländer zuerst in Eine einzige große Karantanermark zusammengezogen worden sind und daß aus dieser Mark, wahrscheinlich schon um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, wieder zwei besondere Marken, die untere Marktgraffschaft oder vorzugsweise die Mark (die untere Steiermark), und die obere Marktgraffschaft, die obere Mark (Marchia superior im Gegensatze der unteren, die obere Steiermark) ausgeschieden und von abgesonderten Marktgrafen (Marchio Carinthiae, Carentinorum) ²⁾ so verwaltet worden sind, daß sie von den Kärntnerherzogen völlig unabhängig waren und aus der Wiedervereinigung beider das heutige Herzogthum Steiermark mit Landeshoheit erwachsen ist.

Diesen Hergang der Ländergestaltung haben wir schon oben bei den geographischen Verhältnissen bewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die genauesten geographischen Gränzen beider Marken nicht mehr urkundlich dargethan werden können.

Die untere Mark, die Mark, March vorzugsweise, (nach Einigen auch Marchia juxta Souwam, Marchia trans fluvium Drava, Marchia transsylvania, transalpina, wahrscheinlich in Beziehung auf die Landstriche der windischen Büheln, des Bachers und des Wotsches?) nannte man auch bald die Mark von Cilli oder von der Saan (von der Soune), bald die Mark von Marburg (Marchburg) und die Mark von Pettau, weil die ältesten Marktgrafen gewöhnlich auf ihren Pfalzen oder Burgen in Cilli, Pettau und Marburg Haus und Hof gehalten hatten.

Ueber die ältesten Marktgrafen dieser Mark schwebt dichtes Dunkel. Zu Ende des neunten und zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, schreibt man die Verwaltung derselben dem baioarischen Heeresfürsten Luitpold zu, bis zum J. 907? Unter diesem und

¹⁾ Chron. Weingart. ap. Leibniz. I. 784.

²⁾ Lamb. Schaffenberg. Annis 1062. 1070. — Chron. Austral. Freheri. Anno 1128.

nach ihm sollen zuerst Siegfried, der Vater (+ J. 906—908), und Ratold, der Sohn, die baioarischen Grafen von Sempt und Ebersberg, in dieser Mark gewaltig gewesen seyn. Ob auf diese die Grafen von Mürzthal und Eppenstein gefolgt sind? ist sehr zu bezweifeln, wahrscheinlicher aber, daß in der Epoche vom J. 970—1035 die Grafen von Frisach und Zeltschach, als weitbegüterte Gaugrafen an der Saan, Sabe, Gurk, Sottla, Mirina u. s. w. ¹⁾ auch den marktgräflichen Ambacht über diese Mark und zwar insonderheit Graf Wilhelm I. und Graf Wilhelm II. geführt haben. Nachdem dieser in den Nachstellungen des abgesetzten Kärntnerherzogs Adalbero von Mürzthal und Eppenstein, oder in offener Fehde mit ihm, seinen Tod gefunden hatte, ist die Reihenfolge der Marktgrafen wieder unbekannt und für bestimmte Namen unerweislich. Bald jedoch tritt, urkundlich gewiß, ein fremder Heldenstamm aus Thüringen im marktgräflichen Ambachte der untern Kärntnermark auf. In den Bürgerkriegen zwischen den königl. Prinzen Peter, Albo und Andreas leuchtete Graf Wilhelm von Weimar und Drlamünde dermassen hervor, daß er die genannte Marktgrafenwürde an der Saan und König Belas Tochter Sophia zur Braut erhielt. Nach seinem Tode (im J. 1062) erhielt und verwaltete Ulrich I., der Sohn seines Bruders Poppo, die Mark bis zum Jahre 1070 ²⁾. Hierauf folgten die Brüder Ulrich II. und nach ihm Poppo, zugenannt der Starkhand, bis zum Anbeginne des zwölften Jahrhunderts (1124?), welcher mit seinem anderen Bruder, Grafen Werigand oder Weriland von Windischgrätz (De Grez) im großen Kampfe zwischen Kaiser und Papst wüthige Gibellinen und grausame Verfolger der Erzbischöfe von Salzburg, Thiemo und Konrad I. gewesen ³⁾, von dem welfisch gesinnten Sponheimer Grafen Bernhard von Marburg aber von Land und Leuten gejagt worden sind. Dadurch gedieh die untersteierische Mark an die Grafen aus dem baioarischen Hause Andechs. Dem gewaltigen Poppo, genannt Starkhand, folgten Pilgrim der Vater und dessen Sohn Günther, Grafen von Hohenwarth, Erbschenken der Aquilejerpatriarchen. Nach dem Tode Günthers (J. 1138—1142) fiel die Verwaltung der unteren Steiermark sammt allen Alloden und den Lehen von Aquileja an den Zeu-

¹⁾ Archiv für Süddeutschland, I. 226.—230. II. 214—226.

²⁾ Lamb. Annis 1062 und 1070.

³⁾ Admonterfaalbuch. Nov. IV. p. 115—117. 188. 127—128.

gen und Vollstrecker seines Testaments, an Ottokar VII., Markgrafen der oberen Mark von Steier. Diese obere Mark, oder die Mark von der Steier, Stire, Styr, finden wir um die Mitte des zehnten Jahrhunderts von den mächtigen Grafen von Mürzthal und Eppenstein verwaltet, welche sich später (J. 1012) sogar in den ambachtlichen Besitz des Karantanerherzogthums mit der Veronesermark gesetzt hatten. Das Edelgeschlecht der Marquarde und Adalberone von Mürzthal und Eppenstein leiten die Geschichtsschreiber des Hochstifts Regensburg und der nordgauischen Markgrafen von Hohenburg auf den gemeinsamen Stammvater der Scheyern und der traungauischen Ottokare, Markgrafen Ernest, Schwiegersohn K. Ludwig des Frommen und Heeresfürsten K. Ludwig II., zurück. Marquard I. scheint während des Zerwürfnisses der Scheyern mit K. Otto dem Großen von seinem Ufgaue in Baioarien, wo er Eigengüter und Lehen (als Nobilis Vasallus Berchtoldi Ducis) besaß, J. 940, nach Karantanien ausgewandert zu seyn. Er wird nun für denselben Marchward gehalten, welcher als Markgraf in den steierischen Gegenden der Laßnitz und Sulm in einem Schenkungsdiplome K. Otto I. zu Pavia, 7. März 970, an das Hochstift Salzburg vorkommt ¹⁾. Von diesem hochedlen Geschlechte ist die Gründung des vaterländischen Stiftes St. Lambrecht hervorgegangen; darum folgt hier die Stammtafel desselben ²⁾.

Marquard I.,

Gaugraf im Ufgaue, J. 940, Markgraf in der Karantanermark, J. 970.

|

Marquard II.,

Markgraf in d. Karantanermark, † 1013.
Gemahlin: Hadmuda, Tochter Adalberos, Grafen von Sempt u. Ebersberg.

Richardis,

verehelicht an Ulrich, Grafen von Sempt und Ebersberg, Sohn Adalberos.

|

Adalbero,

erscheint als Herzog in Karantanien, J. 1012, 1013, 1027, 1028; wird des Herzogthums entsetzt, J. 1035; † 1039. Gemahlin: Brigitta, Tochter des Herzogs Herrmann von Schwaben.

|

¹⁾ Savavia, Anhang. p. 186 — 187. In comitatu Marchwardi Marchionis nostri in plaga orientali.

²⁾ Unrichtige Stammtafel in Caesar, Annal. I. 501.

Marquard III.,
erscheint als Herzog in Kärnten J.
1073, nach Absetzung des Herzogs
Berthold I. von Zähringen, welcher
jedoch den Titel Herzog von Karan-
tanien fortbehielt; † 1077. Gemah-
lin: Luitbirge, Tochter K. Hein-
richs IV. u. Schwester K. Heinrichs V.
und der Agnes, der Stifterin von
Klosterneuburg.

Adalbero II.,
Bischof von Bam-
berg J. 1054;
† 14. Februar
1057.

Richardis,
muthmaßliche
Gemahlin des
Grafen Ber-
thold I. von
Zähringen.

Eintold,
Herz. v. Kärn-
ten — vom J.
1077 bis zu sei-
nem Tode im
J. 1090.

Heinrich II.,
Markgraf in Istrien J. 1077,
Herzog in Kärnten vom J.
1090 — 1122 ¹⁾. Gemah-
linnen: a) Luitgardis,
b) Beatrix?, c) Sophia,
Tochter des Markgrafen in
der Ostmark, Leopold des
Schönen.

Ulrich,
Abt von St.
Gallen, Pa-
triarch von
Aquileja, J.
1086; ge-
storben um
die J. 1121
od. 1122.

Hermann,
Bischof v. Pas-
sau, J. 1085;
gestorben J.
1087.

Nach dem Tode Marquard II. und nach der Erhebung Adal-
bero's, welcher schon neben dem Vater um das J. 1000 in der
obern Karantanermark gewaltig gewesen war, zur Herzogswürde
über Karantanien, trat mit Arnold II. das edle Geschlecht der
Grafen von Wels und Lambach, im J. 1013, in die Verwal-
tung der obern Kärntnermark ein und behauptete dieselbe bis zum
Tode des Markgrafen Gottfried, im J. 1055. Wegen ihrer Ver-
wandtschaft mit den Traungauermarkgrafen von Steier folgt hier
die Stammtafel.

Arnold I.,

Graf von Lambach und Wels; geboren um das J. 945,
gestorben um das J. 1020.

Arnold II.,
Graf von Lambach u. Wels, Mark-
graf in der obern Karantaner-
mark; gestorben J. 1056. Ge-
mahlin: Regilla v. Weinsberg.

Aribo
u. mehrere Ge-
schwister beider-
lei Geschlechts.

N.,
Tochter und Ge-
mahlin Ottokars II.
(IV.), Gaugrafen im
Traungau zu Steier.

¹⁾ Nach neuerlichen Forschungen des gelehrten Göttweierkapitulars Friedrich Blumberger starb Heinrich II. schon im Jahre 1122, nicht 1127; worauf die Grafen von Sponheim und Ortenburg das Herzogthum Kärnten erhalten haben.

Gottfried,
Graf und Markgraf in der obern
Karantanermark schon bei Lebzeiten
seines Vaters, Herr zu Pütten; ge-
storben im J. 1055.

Adalbero,
Bischof zu Würzburg, Gründer
der Benediktiner im Stifte zu
Lambach J. 1045; gestorben 6.
October 1090.

Mathilde,
vermählt an Eckbert I., Grafen von Neuburg
und Formbach; gestorben um das J. 1106.

Nachdem Gottfried seinen Stamm mit dem Tode beschlossen hatte, war die Erbschaft reicher Hausallode, vorzüglich um Pütten, an der Piesting, Traisen und Schwarzza in der Ostmark, so wie um Hartberg in der Steiermark größtentheils an seine Tochter Mathilde, und durch diese an ihren Gemahl Grafen Eckbert I. von Neuburg und Formbach gediehen. Einige Saalgüter kamen an den Traungauermarkgrafen Ottokar (III.) V., welcher von einer Tante des Markgrafen Gottfried abstammte. Aber auch die Verwaltung der obern Karantanermark kam jetzt an diesen Traungauermarkgrafen Ottokar (III.) V., welcher nun seit dem Jahre 1056 als der Erste Markgraf mit dem Zunamen von Steier oder von der Steier (de Styria) urkundlich erscheint. Bald versippstete sich das Geschlecht der Grafen von Neuburg und Formbach mit dem der Markgrafen von der Steier — nach folgender Stammtafel.

Ulrich, der alte Graf.

Arnold, (vielleicht Eine Person m. Arnold I. von Lambach.)	Thiemo I., Bogtv. Form- bach; gestorb. im J. 1040.	Main- hard.	Pil- grim.	Bru- no.	Konrad, Propst zu Salzburg.
---	---	----------------	---------------	-------------	-----------------------------------

Thiemo II.,
Bogt zu Regensburg; gestorben um das J. 1055.

Eckbert I.,
Graf von Formbach, Neuburg und Pütten; gestorben um das J. 1109.
Gemahlin: Mathilde, Tochter des Markgrafen Gottfried und Ge-
schwisters = Enkelin mit Markgrafen Ottokar V. von Steier.

Eckbert II.,
Graf von Formbach, Neuburg und Pütten; gestorben Jahr 1144.
Gemahlin: Willbirge, Tochter des steiermärkischen Markgrafen Otto-
kar VI. und Schwester Leopold des Starken, Markgrafen von Steier.
Nonne zu Admont.

Eckbert III.,
 vir nobilitate, divitiis ac virtute animi et
 corporis insignis. — Nobilissimus comes
 et vir regalis sanguinis, stirbt kinderlos vor
 Mailand J. 1158, und wird beerbt von seinem
 Vetter, dem Markgrafen Ottokar VII. von Steier,
 und von seinem Schwager aus dem Hause
 Andechs.

Kunegunde,
 vermählt an Ber-
 thold von Andechs,
 nachher Herzog von
 Croatien, Dalmatien
 und Meran.

Nachdem Eckbert III. am 15. August 1158 vor Mailand kin-
 derlos gefallen war, kam jetzt, in Folge dieser Verwandtschaft, der-
 jenige Theil von Alloden, Land und Leuten in der Steiermark und
 in der Ostmark ¹⁾, welche aus der Erbschaft von Lambach und
 Wels an Eckbert I. gefallen war, an Markgrafen Ottokar V. (VII.)
 von Steier, welcher nicht nur die Verwaltung der untern und
 obern Karantanermark bereits an sich gebracht, sondern auch die
 reichen Allode des karantanischen Grafen von Marburg, Bernhard
 von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg, welcher am 24. März
 1148 im heiligen Lande gestorben war, mit seinem Hause vereinigt
 hatte. So war nun endlich, hundert Jahre nachdem sich Otto-
 kar (III.) V. (J. 1059) den ersten Markgrafen von der
 Steier genannt hatte ²⁾, durch die Vereinigung der untern und
 der obern Karantanermark die ganze Steiermark, welche sich jetzt
 von der Save und südlichen Alpenkette bis hinauf an die Schwar-
 za und Piesting in der Ostmark erstreckt hatte, an die uralten
 Traungauermarkgrafen gediehen; und sie ist von nun an, weil diese
 Dynasten sich von ihrer Hauptpfalz, dem Schlosse Steier am Zu-
 sammenflusse der Steier (Styra, Styre, Styria) mit der Enns,
 Grafen von Styre, von Steier, von der Steier genannt hat-
 ten, auch die Mark von Stire, von der Steier, die Mark
 Steier, die Steiermark (Marchia de Styra, Styre, Styria, Sty-
 rensis) genannt worden.

¹⁾ Markgraf Ottokar nennt selbst in einer Urkunde vom Jahre 1088 den Gra-
 fen Arnold: Magnificum Arnulphum Comitem de Lambacha, consan-
 guineum patris et avi sui (Ottokarorum). Caesar. Annal. I. p. 779.
 — Passauerurkunde vom 19. Juli 1088 in Mon. Boic. XXIX. II. p.
 44 — 46.

²⁾ Es ist ein, auf das unkritische Fragmentum genealogicum Voraviense ge-
 bauer Grundirrtum der älteren Geschichtschreiber, Ottokar I. um das J.
 949 zum Markgrafen der Steiermark zu machen. Caesar, I. p. 69
 — 70.

Wir verweisen hier auf die Stammtafel der Traungauermarkgrafen und Herzoge von Steier mit Hindeutung auf ihre ausgedehnte und vielverzweigte Verwandtschaft mit den karlowingischen Kaisern, mit den Herzogen in Baiern von Scheyern=Wittelsbach und mit den hervorragendsten Fürsten- und Dynastengeschlechtern in Deutschland, in der Ostmark und in Karantaniern zu damaliger Zeit, so wie sich dieses Stammregister, in einigen Zweigen zwar nur muthmaßlich, in den meisten jedoch urkundlich erweislich, neben den Ansichten und Behauptungen der ältern und neuern einheimischen und der ältern bayerischen Geschichtsforscher auch aus dem Ergebnisse unserer eigenen Forschungen gestaltet hat ¹⁾.

Die Herzoge von Baioarien und Karantaniern so wie die seit dem J. 976 in Kärnten und in der Steiermark selbstständigen Herzoge waren anfänglich bloße Reichsbeamte, die Vordersten der Provinzialbeamten, so jedoch, daß ihnen die Markgrafen in ihren östlichen Markländern, deren Zahl lange Zeit gänzlich ungewiß ist, untergeordnet gewesen sind. Sie vereinigten in sich vorzüglich die Militärgewalt des Heerbanns, das Recht, Landtage zu halten (*Conventus publici Optimatum Provinciae*), die oberste Gerichtsgewalt, die unter den Dynasten des Herzogthums und der Markwaltenden Streitigkeiten durch Versuchögerichte abzuthun, endlich auch die Pflicht, die allfälligen Fehden abzulehnen und den Landfrieden kräftigst aufrecht zu halten. All dieses schaffte natürlich allseitigen Einfluß auf den Adel und Gelegenheiten zu großem Gefolge an Hofministerialen, Vasallen, Rittern und Heerbannsmannen. Seit dem letzten Karolinger jedoch bis zu K. Otto II. sind die Kammer- und Justizgeschäfte in den Händen von eigenen kaiserlichen Pfalzgrafen vereinigt gewesen. Verlor sich hiedurch gleich auch die Einheit der Geschäfte zu sehr aus den Händen der Könige; nahm dadurch auch der Oppositionsgeist der Großen gegen die Krone zu; und verwandelte sich auch durch die steigende Ausbildung der Landeshoheit das Recht, den Heerbann zum Reichsdienste aufzubieten, fast in eine förmliche Lehensherrlichkeit gegen die kleineren Herren und Vasallen: so blieben die Land-, Pfalz- und Markgrafen doch fortwährend in engerer Verbindung und Berührung mit Kaiser und Reich, daß sie, wenn sie gleich auch im Reichs-

¹⁾ Beiträge zur Lösung der Preisfrage des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann für Geographie und Geschichte Innerösterreichs im Mittelalter. I. Heft p. 138—221. II. Heft p. 57—187 und die am Ende beigegebene Stammtafel.

dienste dem Rufe des Herzogs folgen mußten, doch nicht in strengere Lehensherrlichkeit und Vasallenschaft gefallen sind. Eben aber durch solche Haltung rangen sich, als K. Heinrich III. die großen Herzoge entbehrlich machen wollte und in Vereinigung mit geistlichen und weltlichen Magnaten auf die Vernichtung der herzoglichen Gewalt hinarbeitete, die Markgrafen selbst zur vollendeten, nur von Kaiser und Reich allein abhängigen Landeshoheit empor. Während der steten Gefahr vor den Ungarn vom J. 900 — 956 und nachher in der unruhvollen Epoche seit Heinrich dem Zänker, J. 955 — 986, in Folge derselben bei der absichtlichen Trennung Karantaniens von Baiern und bei der Schwächung der Herzogenmacht in Karantaniem, nachdem neuerdings der gewaltige Adalbero von Mürzthal und Eppenstein gegen Kaiser und Reich sich erhoben hatte, ward die Stellung der Markgrafen in der obern und untern Kärntnermark immer wichtiger und unabhängiger; sie mußte natürlichen Ganges frühzeitig schon bis zur vollständigen Landeshoheit steigen. Und dies war auch der Hergang und der Grund, warum die Markgrafen und der letzte Herzog von Steiermark weder den Herzogen von Kärnten aus dem Hause Mürzthal, Aflenz und Eppenstein, oder jenen aus dem Geschlechte von Sponheim, Lavantthal und Ortenburg, noch weniger den baioarischen Herzogen unterworfen geblieben sind; und daß kein Beispiel einer Vasallenschaft der Traungauermarkgrafen, als Markgrafen von Steier, gegen irgend einen der bezeichneten Landesfürsten vorgefunden werden kann. Die Traungauermarkgrafen hielten ihren eigenen Hof und Hofstaat, gleich allen andern Fürsten und Dynasten des deutschen Reichs ¹⁾; als Gaugrafen des Traungaes residirten sie uranfänglich auf Wels und Steier, und nachher als selbstständige Markgrafen waren ihre Hauptburgen und Pfalzen zu Steier, Judenburg, Grätz, Marchburg, Pettau und Zilli. Ihre Hauptmünzstätten hatten sie zu Enns und in Grätz. Alle Verordnungen dieser steiermarkischen Markgrafen und Herzoge ergingen an den Landeshauptmann, an alle Richter und an die Stellvertreter des Landesherrn in der Steiermark zu strengem Gehorsam ²⁾, und

¹⁾ Sogar bis auf die sogenannten Hofnarren, dergleichen Einer erwähnt wird in einer St. Lambrechturkunde vom Jahre 1148: Henricus jocularor. — Caesar. p. 797.

²⁾ Indifferentes ab omnibus pro tempore fuerint instituti Capitanei, Iudices vel Provisores in Styria inviolabiliter custodiri. Dipl. Styr. II. p. 71.

ihr Hauptregierungsgrundsatz war, allen Bewohnern des Landes mit väterlichem Rathe und mit thätlicher Hülfe zum Schutze und zur Wohlfahrt bereit und rüstig zu seyn ¹⁾. Bis in das Jahr 1164 erscheint Ottokar VII. in allen Diplomen nur als Markgraf von Steier; allein nur in einem Diplome vom Jahre 1150 heißt er von Gottes Gnade steierischer Herzog (*largiente Divina clementia Dux Styrensis*) ²⁾, was wir jedoch mehr einem Irrthume urkundlicher Abschrift zuschreiben, als für Wahrheit halten. In dessen trug doch schon seit dem J. 1165 Ottokar VIII., wiewohl mit mancher Unterbrechung, den Titel eines Herzogs von Steiermark, welchen er erst im Jahr 1180 in der hochwichtigen Epoche seiner Wehrhaftmachung von dem K. Friedrich I., zu welchem er mütterlicherseits aus guelfischem Stamme blutsverwandt war ³⁾, bei der feierlichen Erhebung zu dieser Würde erhalten hat ⁴⁾. Seit dem Jahre 1180 trägt also das Land Steiermark im Verbande mit dem heiligen deutschen Reiche Rang und Namen eines Herzogthums. Frühzeitige Schwächlichkeit seines Körpers (*propter nimiam corporis infirmitatem*) und ein schleichendes Siechthum des Aussages (*Elephantia aegritudo*, sagen die Chroniken) benahm dem neuen Herzog Ottokar VIII. die Hoffnung, männliche Leibeserben zu erzielen. Desterreich und Steier gränzten unmittelbar an einander. Beide waren Provinzen des Einen heiligen deutschen Reichs. Beide hatten zum großen Theile dieselbe celtisch-germanische Bevölkerung und dieselben Sitten und Einrichtungen. Seit Heinrich Jasomirgott, dem ersten Herzoge in Desterreich (J. 1156 — 1177), scheint eine Erbverbrüderung und Anwartschaft auf wechselseitige Nachfolge in den Marken im Werke gewesen zu seyn; um so mehr, da auch, und zwar mit Vorwissen und Zustimmung des Kaisers und Reichs, die Erblichkeit der Reichsfahnenlehen lange schon festgestellt war, und da, bei den obigen Grundverhältnissen,

¹⁾ Die Markgräfin Sophia sagt in einer Urkunde des Jahres 1166: *Debiti nostri jus videtur materno affectu consulendo et auxiliando his subvenire, quos constat, in provincia nostrae ditionis sub tutela defensionis mariti et filii nostri venisse et in posterum velle vivere. Dipl. Styr. I. 155.*

²⁾ Ludew. Dipl. IV. 196.

³⁾ Dipl. Admont.: *consanguinei nostri A. n. 74. 1184.*

⁴⁾ Chron. Admont. 1180. — Chron. Austral. — Noric. Anno 1180. — Chron. Zwetl. Anno 1179.

beide Geschlechter, die Babenberger und Traungauer, seit lange schon Blutsverwandte waren, nämlich:

Leopold der Schöne, Markgraf in Oesterreich.

Elisabeth,
Gemahlin Ottokars IV., Mark-
grafen zu Steier.

Markgraf Leopold der Starke.

Markgraf Ottokar VII.

Ottokar VIII.,
erster Herzog von Steier und der
letzte Traungauer.

Leopold der Heilige.

Heinrich Jasomirgott,
erster Herzog in Oesterreich.

Leopold der Tugendhafte,
Jahr 1186 Erbe der Steiermark
durch Ottokar VIII.

Leopold der Glorreiche.

Friedrich der Streitbare,
der letzte Babenberger.

Viele Urkunden bezeugen die ununterbrochene Verbindung und den engeren Verkehr zwischen Herzog Ottokar VIII. und Herzog Leopold dem Tugendhaften. Die Ottokare genossen schon seit einiger Zeit eine völlig ausgebildete Landeshoheit auf der oberen und unteren Steiermark; und, wenn gleich nur als Fahnenlehen von Kaiser und Reich, so war die Erblichkeit und das Vererbungsrecht dieser hohen Reichslehen von dem Vater auf den Sohn in dem Fürstengeschlechte der Traungauermarkgrafen lange schon anerkannt, gegen die Bedingung der Einwilligung und neuen Belehnung von Seite des Kaisers, ohne welche jede derlei Vererbung ohnehin nach altdeutschen Reichsgesetzen und Rechten gänzlich ungiltig gewesen wäre. Zugleich waren die Traungauermarkgrafen die reichsten Besitzer an Saalboden und Patrimonialgütern im Lande Steier. In der Trostlosigkeit, je Kinder und Leibeserben zu erzielen, hatte Ottokar schon einmal daran gedacht, alle seine Saalgüter dem Herzog Leopold dem Tugendhaften kaufweise zu übergeben, so daß ein damit belehnter Mann, Vasall oder Ministerial, um 3 Helblinge, und jeder hörige, darauf rücksässige Bauer um noch geringeren Kauf hintangegeben werden sollte, wie er selbst in einer Vorauerurkunde, und wie neben anderen Chroniken auch Ennenkel im Fürstenbuche von Oesterreich und Steier versichert ¹⁾. Nach späteren Chroni-

¹⁾ Cogitavimus, terram Styriae dilecto consanguineo nostro Liupoldo, Duci Austriae, ex nimia nostri corporis infirmitate venundare cum om-

ken sollen ihm jedoch seine Ministerialen gegen dieses Vorhaben eingewendet haben: „Wenn er sie verkaufte, so möchte sie der neue Herr, welcher sie erstände, gegen ihre Vorrechte und Gewohnheiten altgermanischer Genossenschaft wohl gar in jeder Hinsicht für sein Eigen achten mit Hals und Haupt, nicht allein mit Zuzug und Dienst. Seiner Würde und seinem Lande sey es anständiger, Letzteres zu vererben, als zu verkaufen, eben an seinen Vetter Herzog Leopold, dessen Land ihm benachbart, mit dem ihrigen von gleicher Sprache und Sitte sey, dessen Macht sie lieber ehren und nutzen möchten, als fürchten.“ Und bald war auch Ottokars Entschluß dahin festgesetzt, den früheren Gedanken einer Erbverbrüderung und eines Erbvertrages mit den Babenbergerherzogen zu verwirklichen. Zweifels ohne ist dieser Erbvertrag auch im Voraus schon dem K. Friedrich I. auf dem großen Reichstage zu Verona (J. 1185) vorgelegt und durch seine nothwendige und unerläßliche Genehmigung bekräftigt worden ¹⁾, weil er sonst vor Kaiser und Reich als gesetzwidrig niemals hätte verwirklicht werden können. Schon als Herzog Ottokar VIII., nach seines Vaters Beispiele, mit Herzog Leopold dem Tugendhaften einen Zug in das heilige Land unternehmen wollte, durch Kränklichkeit jedoch gehindert in seiner Stadt Enns weilte (J. 1181), sprach er es wörtlich in einer Urkunde von Salzburg aus, daß er für den Fall, keine eigenen Leibeserben zu erzielen, den Herzog Leopold von Oesterreich zum Erben all seines Familieneigenthums eingesetzt habe ²⁾;

nibus suis pertinentibus. — In einer Seckauerkunde erklärte Ottokar VIII. J. 1191 seinen Sinn: Cognitum esse volumus, quod cum hereditales successores ad gubernandum Principatum nostrum abesse nobis videremus, heredem saluti nostrae congruum, beatissimam videlicet matrem nostri redemptoris ad partem nostri patrimonii, prout gratia inspiravit divina, notis ducimus eligendam. — Dipl. Styr. I. 169. II. 311. — Ennenkel im Fürstenbuche sagt: Wann es wardt mir von Ihm bekhandt: — er der war von Steierland chaufft von einem Fürsten franch der müest vill gar ohne seinem Damch daß Land da verkhauffen, umb Silberne Hauffen, derselbe Fürst aussezig was, als ich an dem Buech laß, gab er es vill Ringe Umb Lüzsel Pfennigge, die Ritter wurden da gezalt, — und auch die Bauern mannigfaldt, da ward geacht als Ich vernommen han, daß Ieslich Ritter wohlgethan, Cham da vill Ringe umb drei Helblinge, der Pauer um ein eigens Drdth, — So vernam Ich hie und dorth. — Eben-dorfer, Chron. Austr. Pez, II. 113.

¹⁾ Omeiners Geschichte Baierns unter K. Friedrich I.

²⁾ „In procinctu Jerosolymitani itineris in villam nostram celebrem Ennse venientes una cum dilecto consanguineo nostro Liupoldo Duce Austriae, quem rerum nostrarum heredem constitueramus, si sine sobole decederemus.“ Archiv für Süddeutsch. II. 253. — Archiv für Geogr.

so daß auch von nun an Herzog Leopold, als eventueller Nachfolger in Steier, mehrere Stiftsbriefe und Schenkungen gemeinschaftlich mit Ottokar VIII. unterfertigte und siegelte. Im Jahre 1186 am 17. August ward hierauf auf dem Georgenberge bei der Stadt Enns die Haupturkunde über die Vererbung und Uebergabe ¹⁾ vom Lande und Herzogthume Steier an Herzog Leopold den Tugendhaften von Oesterreich und seinen Sohn Friedrich in dem Sinne aufgerichtet und von beiden Herzogen unterzeichnet und besiegelt, wie sie der bereits vorausgegangenen kaiserlichen Genehmigung angemessen und den Wünschen des Landesadels, der Ministerialen und Stände gemäß gewesen war ²⁾. Diese Urkunde bildet, wie wir schon oben bemerkt haben, den Grundstein des steierischen Provinzial-Staatrechts; und, den Geist der Regierung betreffend ³⁾, finden sich darin folgende Grundsätze ausgesprochen: „Für die Gegenwart und Zukunft durch schriftliche Sicherstellung der Rechte der Ministerialen, der freien Landesbewohner, der Stände ein gesetzliches Verhältniß zum Wohle des Landes und seiner Bewohner festzugründen, damit kein künftiger Landesregent gegen Ministerialen und Stände ungesetzlich und hart verfahren könne. Oesterreich und Steier sollen hinfüran nur Einem Regenten unterthan seyn, weil dadurch die beiden Nachbarprovinzen am leichtesten Frieden und Gerechtigkeit genießen können. Religion und Stifte sollen in Ehren gehalten, die besonderen Rechte im Lande aufrecht bewahrt werden, Sicherheit der Person und des Eigenthums nach Erb-rechten gesichert bleiben, Niemand soll über die alte Dienstverbindlichkeit beschwert werden und von allen Bedrückungen und Forderungen soll das Land, wie bisher, verschont bleiben. Sollten je einmal die Bewohner tyrannisch behandelt werden, so sollen sie

Histor. u. s. w. 1812, April 180. So sagt auch eine Salzburgerurkunde vom J. 1190: quem (Leopoldum Ducem Austriae) idem Dux Styrensis (Ottokar) heredem totius patrimonii sui instituerat.

¹⁾ Chron. Zwettlense Anno 1186: Dux Styrensis omnem hereditatem testatus est Liupoldo. — Anonym. Leobiensis anno 1188. Leopoldo Duci Austriae consanguineo suo Ottokarus terram tradiderat.

²⁾ Die Urkunde sagt ausdrücklich: Communicato meliorum nostrorum consilio. — Und: Circa nostros videlicet Claustrales, Ministeriales et Comprovinciales hanc formam petitione eorum conscriptam modeste conservabit. Daher sagte auch schon Ortilo bei Hanthaler J. 1192: ex patetis a tota Provincia probatis.

³⁾ Divinis et humanis legibus docemur et proprio naturae disciplina commonemur, nostrorum saluti consulere et eorum utilitati tam modo, quam in posterum providere.

„durch die Appellation an Kaiser und Reich und durch diese Urkunde selbst zum alten rechtmäßigen und gesetzlichen Verhältniß im Fürstengerichte wieder gelangen“.

Mit diesem, über die künftige Regierung der Steiermark, einer deutschen Provinz, entscheidenden Erbvertrage, eilte hierauf Herzog Leopold der Tugendhafte zum K. Friedrich I. und zu dessen Sohn K. Heinrich VI., und erhielt darüber die gesetzliche Bestätigung von Kaiser und Reich, welche jetzt um so entscheidender war, als der Ungarnkönig Bela, welcher bei dem Hintritte des kinderlosen Herzogs Ottokar für sich selbst einige Gebietserweiterungen zu erringen gedachte, bereits Händel anzettelte, welche Herzog Leopold mit Ottokar unterhandeln und beruhigen mußte ¹⁾. Diese Bestätigung wiederholte dann der K. Friedrich I. noch einmal bei Gelegenheit, als er durch Desterreich nach Palästina fortzog, wie aus seinen Briefen an Herzog Leopold erhellt ²⁾.

Nachdem Ottokar VIII. am 9. Mai 1192 seinen uralten und hochedlen Stamm mit dem Tode beschlossen hatte ³⁾, erfolgte die Belehnung des Herzogs Leopold mit dem Lande Steier ungemein schnell, schon am 24. Mai 1192, und sehr feierlich zu Worms durch K. Heinrich IV. Von Worms eilte sodann Herzog Leopold nach der Steiermark, hielt zu Grätz Landesversammlung, Mallstadt (Placitum generale) und feierliche Huldigung ⁴⁾.

Von jetzt an waren Steier und Desterreich thatsächlich unter Einem Regenten vereinigt; sie sollten es, nach dem Sinne des Ottokarischen Erbvertrags, auch für immer bleiben. Von den Traungauern war also die Steiermark an die Babenberger Herzoge in Desterreich gediehen, an ein Fürstengeschlecht, eben so alt und edel wie die Traungauermarkgrafen und durch die Urabstamm-

¹⁾ Chron. Austral. Pez, I. 567: „Gravis dissensio de terra, quam Ottokarus, elephantia aegritudine percussus, assignaverat et coram Imperatore sibi (Leopoldo Duci) tradiderat, inter ipsum et regem Hungariae versabatur.“

²⁾ Perz, Codex Epistolar. II, 47.

³⁾ Necrolog. Seccov. et Traunkirch: Anno Domini 1192 septimo Idus Maji Otacherus Dux Styriae.

⁴⁾ Chron. Admont. — Zwettl. — Vatzon. Anno 1192. — Bern. Noric. Anno 1190. — Dipl. Styriae. I. p. 171. Uebernahme der Schirmvogtei von Seckau noch in diesem Jahre. Die Reichersbergerchronik sagt: Anno 1192 mortuus fuit Dux Styrensis Otokar nomine, qui antea dicebatur Marchio Styrensis; et quia heredem non habebat, Dux Austriae Liupoldus successit ei et accepit eundem Ducatum de manu Imperatoris valde solempniter apud WORMATIAM in proximo Pentecostes, quod evenerat tunc in IX. Kal. Junii.

mung von Otto, Herzogen in Sachsen aus dem Anbeginne des neunten Jahrhunderts blutsverwandt mit dem sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaiserhause. Die Stammtafel dieses erlauch- ten Fürstengeschlechts, seit dem Uebergange der Steiermark in ihre Hand, fügen wir diesem Buche bei ¹⁾.

Ungeachtet der gewaltigen Herrschaft Herzogs Leopold des Glorreichen und Friedrich des Streitbaren wie ihrer wahrhaften Landeshoheit in Desterreich und Steier blieb das Verhältniß des letzteren Landes zum deutschen Reiche immerfort dasselbe. In kai- serlicher Machtvollkommenheit gestattete und bestätigte K. Fried- rich II. die Gründung des Bisthums Seckau ²⁾.

Als im Jahre 1236 Herzog Friedrich der Streitbare mit sei- nem Herrn und Kaiser Friedrich II. zerfallen und in offene Fehde gerathen war, erklärte der Kaiser auch die Steiermark für ein dem Reiche anheim gefallenes Lehen. Die Ministerialen und Stände des Landes, mit der gewaltigen Herrschaft des Herzogs Friedrich unzufrieden, benützten diese Gelegenheit, baten den Kaiser, ihre althergebrachten guten Gewohnheiten, Rechte und die Privilegien- briefe der früheren Landesfürsten Ottokar und Leopold zu bestäti- gen, des Landes Verwaltung wieder unmittelbar an das Reich zu ziehen und, wenn er doch je wieder auf ihre Bitten dieses Land verleihen wolle, nicht einen jeweiligen Herzog von Desterreich, son- dern einen selbstständigen Fürsten damit zu belehnen und beide Län- der nicht wieder zu vereinigen ³⁾. Der Kaiser gewährte Beides in einem Majestätsbriefe zu Enns im April 1237 und ließ die Steier- mark bis zur Wiederversöhnung mit Herzog Friedrich im Namen des Reichs verwalten ⁴⁾.

¹⁾ Siehe die hiehergehörige Stammtafel am Ende.

²⁾ Dipl. Styr. I. 194. „Honestae petitioni tuae aurem benevolam inclina- vimus, de Majestatis regiae tibi munificentia conceden- tes, ut etc.

³⁾ Celsitudini nostrae humiliter supplicarunt, ut eos in nostram et Im- perii ditionem perpetuo recipere ac tenere, nullique alii concedere — si autem praedictorum Ministerialium Styriae favorabilis instantia no- stram providentiam pulsaverit, ut eundem Ducatum de manibus nostris et imperii alicui Principum, quem nostra viderit dignum ad hoc sub- limitas, porrigamus, non Principi Austriae, ut hactenus fuit consue- tum, qui pro tempore fuit, sed specialiter speciali Principi eundem Ducatum Styriae porrigi promittimus.

⁴⁾ Landhandvest, Ausgabe 1697. p. 10 — 12.

Nach dem Tode Herzogs Friedrich des Streitbaren in der Hungarnschlacht bei Neustadt (15. Juni 1246) war die Steiermark mit Oesterreich abermals eröffnetes und frei heimgefallenes Reichslehen geworden. Und wenn gleich auch Friedrichs Schwester Margarethe und seine Enkelin Gertrude, gedrungen theils durch die allgemeine Noth der beiden Länder, theils durch das Zureden der Landesstände, endlich auch durch andere Verhältnisse und Einflüsse (vorzüglich von Seite des römischen Hofes) gleichsam erbrechtliche Ansprüche auf beide Länder erhoben (S. 1247); so stand die Kraft des deutschen Lehenrechts so fest dagegen, daß ein Erbrecht auf diese Reichslehen in diesem Falle niemals anerkannt worden ist. Weder K. Friedrich II., noch die Gegenkaiser Heinrich von Thüringen (S. 1247) und Wilhelm von Holland (S. 1249) erkanneten den Herzoginnen Margarethe und Gertrude ein solches Allodialerbrecht auf die Steiermark zu. K. Friedrich II. sendete sogleich den Pfalzgrafen bei Rhein, Otto von Eberstein, nach Wien, ließ von dort aus beide Länder, Steier und Oesterreich, als erledigte Reichslehen im Namen des Reichs in Besitz nehmen und von dort aus verwalten ¹⁾; wie sich dann auch Otto von Eberstein in öffentlichen Diplomen „Hauptmann und Verwalter des heil. deutschen Reichs in Oesterreich und Steiermark“ ²⁾ nannte. Auch in beiden Provinzen erkannte man beide Fürstinnen Margarethe und Gertrude zwar wohl als Erbinnen der Saalgüter und Allode des Herzogs Friedrich, keineswegs aber als Erbinnen der Fürstenthümer und der Reichslehen ³⁾.

Es trat demnach im J. 1248 nach Otto von Eberstein Graf Meinhard von Tyrol als Reichsverweser in der Steiermark ein ⁴⁾.

In der großen und allgemeinen Verwirrung nach dem Tode K. Friedrichs II. (13. Dec. 1250) suchte zwar Ottokar von Böhmen, nach Verhehlung mit der königlichen Witwe Margarethe, Ansprüche auf Oesterreich und Steier durch deren vermeintlichen Erbrechte zu begründen (und man stand damals auch im Wahne von Erbschaft und Erbrechten); mochte er aber auch schon seit dem

¹⁾ Pernoldus, Anno 1246.

²⁾ Nos Otto D. G. Comes de Eberstein sacri imperii per Austriam et Styriam Capitaneus et Procurator. — Urkunden bei Lambacher, Anhang. N. 3 — 4.

³⁾ Pernoldus, Annis 1246. 1247 — 1248.

⁴⁾ Pernoldus, Anno 1248.

§. 1252 in Urkunden den Titel „Herzog von Oesterreich und Steiermark“ gebrauchen ¹⁾, so mußte er doch bald selbst die Nichtigkeit desselben anerkennen und von dem K. Richard die förmliche Belehnung mit beiden Ländern neben Böhmen und Mähren am 9. August 1262 zu Aachen empfangen ²⁾. Weil jedoch diese Belehnung in Geheim und ohne Wissen und Zustimmung der Churfürsten des Reichs vorgegangen war, so ist sie später, am 9. Aug. 1281 auf dem Reichstage zu Nürnberg, — gleich allem Andern, was von K. Richard und seinen Vorgängern, seit der Bannung und Absetzung K. Friedrichs II., von Reichslehen und Gütern ohne Bewilligung der Churfürsten, oder wenigstens des mehrern Theils derselben vergeben oder veräußert worden war, — einstimmig für ungiltig und als nicht geschehen erklärt worden ³⁾. Als König Ottokar sich gegen den neuerwählten römischen König und Kaiser Rudolph I. von dem Augenblicke seiner Erhebung an (S. 1273) feindselig bezeigte, ging dieser ganz nach den Regeln des deutschen Reichsrechts gegen ihn vor und zwang ihn endlich, bei fortgesetzter Weigerung, die von ihm verlangten Reichsländer als Reichslehen herauszugeben ⁴⁾, in dem, im Lager vor Wien am 21. und 25. November 1276 geschlossenen Frieden, das deutsche Kaiser- und Reichsrecht anzuerkennen, auf Oesterreich, die Steiermark, Kärnten, Krain und auch die windische Mark, wie auch auf Eger und Portenau feierlichst Verzicht zu thun, und dagegen erst aus der Hand des

19 *

¹⁾ Urkunden bei Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 30 — 71.

²⁾ Lehenbrief bei Lambacher, Anhang. p. 41 — 42. Die Steiermark betreffend, lautet diese Urkunde also: Richardus D. G. Rom. Rex. S. A. illustri Ottokaro R. Bohemiae charissimo principi suo gratiam et omne bonum. — Nos te pro tuae devotionis meritis plenius et insignius honorare volentes, tibi et tuis legitimis haeredibus, qui tibi in bonis feudalibus, secundum jus et consuetudinem sacri Imperii de jure poterunt et habebunt succedere, pro nobis et successoribus nostris Imperatoribus et Regibus Romanis illos duos nobiles principatus, Ducatum videlicet Austriae et Marchionatum Styriae ad manum Imperii et nostram de jure libere devolutos, cum omnibus feudis ad dictos duos Principatus pertinentibus ab Imperio debitis et consuetum teneri integraliter et simpliciter in feudum concedimus et donamus, tibi que et legitimis tuis haeredibus.

³⁾ Urkunde bei Lambacher, Interregnum. p. 103 — 104.

⁴⁾ Chron. Leobiens. Anno 1274. Exacta curia Rex Ulmam venit et Henricum Fridericum Purgravium de Nurenberch dirigit ad Ottakarum, poscentem suo nomine et Regni, Austriam, Styriam, Carinthiam et Carniolam, quas injustae usurpationis titulo possidebat. Und Ottokar von Horneck sagt ap. 1086: und ließ ym sagen, das er mit Frag und Urthail verloren hielt alle die Rechte, die er von ym zu Lehen hett von dem Reiche.

Kaisers die Investitur auf Böhmen, Mähren, und auf Alles, was er und seine Vorfahren sonst noch von Kaiser und Reich zu Lehen getragen hatten, mit allen Förmlichkeiten zu empfangen ¹⁾. Von nun an schaltete K. Rudolph I. auch in der Steiermark, gleichwie in jeder andern Reichsprovinz, als Oberhaupt des heiligen deutschen Reichs. Zur Wiederberuhigung und Ordnung von Desterreich und Steier ließ er nach dem Rathe seiner geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien und Ministerialen einen fünfjährigen Landfrieden (3. Dec. 1276) kund machen und von Jedermann, der sich dessen theilhaft machen wollte, beschwören ²⁾. Damit im Falle eines unvermutheten Todes des Kaisers wegen der Reichsverwesung dieser Länder nicht neue Beanständigungen und Streitigkeiten geschehen könnten, erklärte er sodann in einem andern Majestätsbriefe noch zu Ende des J. 1276, daß die Verwesung dieser Reiche, so wie aller andern Reichsprovinzen, dem Pfalzgrafen Ludwig, Kraft des Vorrechts seiner Länder, gebühre; und er ließ ihm von den Ständen der Herzogthümer Desterreich und der Steiermark auch wirklich für den sich ergebenden Fall huldigen ³⁾. Zu Wien am 18. April 1277 ertheilte hierauf K. Rudolph I. auf Bitten der steiermarkischen Landstände und Dienstherren einen großen Bestätigungsbrief für die früheren Privilegienbriefe des Landes von Herzog Ottokar VIII., J. 1168, und dessen Nachfolger Herzog Leopold dem Glorreichen, und von K. Friedrich II., J. 1237, und dessen wiederholte Bestätigung im J. 1247, und er verbürgt dem Lande und dessen Ständen neuerdings, daß sie zu ewigen Zeiten nicht wieder aus den unmittelbaren Händen der Kaiser und des Reichs gegeben werden sollen ⁴⁾ und daß, wenn

¹⁾ Urkunden bei Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 111. Arbitramur, quod dominus Rex Bohemiae cedat simpliciter et praecise omni juri, quod habebat vel habere videbatur, in terris et hominibus cujuscumque conditionis existant, Austria videlicet, Styria, Carinthia, Carniola, Marchia, Egra et Portus Naonis etc.

²⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 117 — 120. — Landhandv. p. 3 — 4.

³⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 120. 122. „Nobiles etiam et Ministeriales et alii homines dictarum terrarum Austriae et Styriae juraverunt, quod fideliter et totis viribus exhibebunt supradicto generi nostro, juxta modum superius jam expressum, consilium, auxilium et favorem, innitentes ei tanquam Rectori et Gubernatori Sacri Imperii usque ad tempora praefinita.

⁴⁾ Ut non nisi a nobis Imperatoribus et Regibus, successoribus nostris, perpetuo teneantur. — Si autem praedictorum Ministerialium Styriae favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem Ducatum de manibus nostris et imperii alicui Principum, quem nostra

die Stände und Dienstherren in Steier je wieder die Bitte um einen besondern und eigenen Landesregenten an des Kaisers Majestät bringen würden, nur derjenige zu dieser Würde erhoben werden solle, auf welchen der Rath des größern und bessern Theils der Stände hindeuten würde, „indem er nicht wolle, daß gegen ihren vernünftig begründeten Wunsch das Joch einer neuen und ihren Verhältnissen nicht anpassenden Herrschaft ihnen aufgebürdet werde;“ endlich, daß ein jeder künftige Landesregent verbunden seyn solle, die Privilegienbriefe, die Rechte und guten Gewohnheiten des Steirerlandes und seiner Stände zu bestätigen und zu beschwören ¹⁾. Ungeachtet nun aber kein Reichsfahnenlehen länger denn ein Jahr offen stehen sollte, konnte K. Rudolph I., nun schon im dritten Jahre im Besiz der Steiermark, neben den andern Ländern Ottokars, dennoch nicht zur neuen Verleihung dieses Landes kommen. Auch mußte sich der Kaiser erst um die Gunst der Churfürsten bewerben, um dieses Land nach seinem Wunsche verleihen zu können, weil er bereits einen körperlichen Eid geleistet hatte, keine Reichslehen und Güter ohne Einwilligung der Churfürsten zu verleihen ²⁾. — K. Rudolph I. hatte im Sinne, mit den innerösterreichischen Ländern seine eigenen Söhne zu belehnen; ungeachtet sich auch seine vorzüglich getreuen Fürsten und mächtigen Gehülfen, der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog Heinrich aus Baiern, dessen Bruder, und Graf Mainhard von Tyrol zu gleicher Zeit darum be-

viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus, illum ad hujusmodi Principatus honorem curabimus exaltare, de quo pars major et melior Ministerialium terrae duxerit consulendum. Nolentes, ut eis ex causa rationabili renitentibus et invitis jugum novi domini, quod eorum statui non convenit, imponatur. Landhandvest. p. 4 — 5.

¹⁾ Schon kurz ehevor bei der Erklärung des Pfalzgrafen Ludwig als Reichsverweser in der Steiermark im Falle eines unvorhergesehenen Todesfalles des Kaisers hatte K. Rudolph I. seine Anordnung gemacht: „deliberatione provida de nostrorum Procerum consilio et aliorum Imperii Romani fidelium et Nobilium Austriae et Styriae irrefragabiliter duximus ordinandum.“ Lambacherurkunde, p. 121. — Ut autem tenor hujus privilegii a futuris dictae terrae Principibus ratus et stabiliter teneatur, praesenti praecipimus sanctione, ut dum Princeps, qui pro tempore fuerit, a Ministerialibus Styriae fidelitatis exigit juramentum, ipsi ad praestationem hujusmodi Sacramenti minime constringantur, donec Princeps ac Dominus corporali suo juramento promittat, se praesens privilegium in omnibus ac singulis suis articulis servaturum. p. 5—6.

²⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 90 — 91. Nos enim jurejurando firmavimus, quod Imperialia bona sine consilio Principum prorsus alienare non possumus.

warben ¹⁾. — Die endliche Entscheidung verschob der Kaiser ordnungsmäßig auf den nächsten Reichstag. Bis dahin bestellte er im Mai des Jahres 1281 auf Ansuchen sowohl des Adels als auch der Städte, seinen erstgeborenen Sohn, Albrecht I., zum Reichsverweser über Desterreich und Steiermark; welcher sich dann in Urkunden „gewaltiger und gemeiner Verweser über Desterreich und über Steier“ nannte ²⁾.

Erst bis gegen das Ende des Jahres 1282 hatte K. Rudolph I. die schriftlichen Zustimmungen der sämtlichen Churfürsten, im J. 1280 des Herzogs Albrecht von Sachsen, Markgrafen Ottos von Brandenburg, und J. 1282 des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, des Herzogs Johann von Sachsen und der Erzbischöfe Werner von Mainz, Heinrich von Trier und Seifried von Köln ³⁾ erhalten, worauf er auf dem feierlichen Hofstage zu Augsburg am 27. Dec. 1282 vor der zahlreichsten Fürsten- und Adelsversammlung seinen beiden Söhnen, Albrecht und Rudolph, Desterreich, Steier, Krain und die windische Mark mit allen Rechten und Zugehörigen, so wie die frühern Herzoge, Leopold und Friedrich, dies besessen hatten, nebst allem, was K. Ottokar in diesen Ländern rechtmäßiger Weise an sich gebracht hatte, zu Lehen ertheilte ⁴⁾. Es war zwar auch Kärnten bei der Belehnung mitbegriffen. Jedoch vor Ausfertigung der Lehensurkunde und sogleich mußten die beiden Prinzen die Fahne Kärntens wieder an Kaiser und Reich, und zwar zu Gunsten des Grafen Mainhard von Tyrol zurückstellen, welchem sie sodann und zwar erst im J. 1286 mit der üb-

¹⁾ Chron. Leobiens. Anno 1277.

²⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 180 — 190. — In einer anderen Urkunde vom J. 1282 heißt es: „Dom. Albertus de Habsburch et Kyburch comes, primogenitus Rudolphi et ejusdem per Austriam et Styriam Vicarius generalis. — Chron. Austral. plen. Anno 1281 Rudolphus ad partes Rheini procedens — filium suum Albertum Austriae et Styriae constituit Provisorem.“

³⁾ Schrötter, Abhandl. des österr. Staatsrechtes V. p. 104.

⁴⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 196—198. De libero ac expresso consensu Imperii Principum, jus in electione Regis Romani ex longa consuetudine tenentium, Principatus, sive Ducatus Austriae, Styriae, Carnioliae et Marchiae cum universis suis honoribus, juribus, libertatibus et pertinentiis, sicut eos clarae memoriae Leopoldus et Fridericus Duces Austriae et Styriae tenuerunt ac possederunt, et aliis, quae in terris eisdem quondam Ottokarus Rex Bohemiae quocunque legitimo titulo conquisierat, illustribus Alberto et Rudolpho, filiis nostris carissimis, apud Augustam solemniter cum vexillis et solemnitate debita dedimus in feodum. — Chron. Zwettlense. Anno 1282.

lichen Feierlichkeit übergeben worden ist ¹⁾. In den Majestätsbriefen K. Friedrichs II., J. 1237 und 1247, und K. Rudolphs I. selbst, J. 1277, hatten die Steiermarker das Verhältniß zugesichert, daß ihr Land mit dem Lande Oesterreich nie wieder vereinigt und unter Einen Regenten gestellt, sondern unmittelbar mit dem Reiche vereinigt und von dort aus verwaltet werden solle ²⁾, den Fall ausgenommen, daß die Stände und die Dienstherren selbst des Kaisers Majestät wieder um einen eigenen Landesregenten bitten und auf eine bestimmte Person hindeuten würden.

Weil nun gegen den Vorgang K. Rudolphs I. und gegen die wirklich vorgenommene Belehnung seiner Söhne Albrecht und Rudolph, von Seite der Steiermark, fußend auf ihr eben erst neuerdings, J. 1277, von kaiserlicher Majestät bestätigtes Privilegium, keine rechtliche Einsprache gethan worden ist: so kann es nicht bezweifelt werden, daß die Steiermarker selbst wieder den Kaiser um einen selbstständigen Landesregenten gebeten hatten. Nach der Belehnung gelangte daher sogleich die kaiserliche Eröffnung an die Stände der Steiermark (Nugsburg 29. Dec. 1282, oder 29. Jänner 1283), daß sie seinen Söhnen Albrecht und Rudolph als ihren rechtmäßigen Herrn und Herzogen mit schuldiger Ehrerbietung, mit Gehorsam und Treue gewärtig seyn sollten ³⁾, nachdem er ihnen bereits Oesterreich und Steier, als Ihm und dem Reiche heimgefallene eröffnete Reichslehen zu immerwährendem Besitze mit aller gesetzlichen Feierlichkeit übergeben habe ⁴⁾. Durch diese Vorgänge sind zugleich natürlich alle darauf Bezug habenden und in den steierischen Privilegienbriefen, J. 1237, 1247, 1277 enthaltenen besondern Artikel für abgethan und aufgehoben erklärt worden, nämlich: die unmittelbare Verwaltung der Steiermark vom Reiche selbst ⁵⁾; und daß künftighin die Steiermark mit Oesterreich nie wieder vereinigt werden solle; endlich, daß den Steiermarkern nur Derjenige, um den sie selbst des Kaisers Majestät bitten,

¹⁾ Urkunde in der königl. Beantw. der kurbayerischen Ansprüche p. 385. Not. a.

²⁾ Landhandvest. p. 10 — 11 und 4 — 5.

³⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang, p. 198 — 199.

⁴⁾ Vacantes nobis et Imperio terras, seu ducatus Austriae et Styriae, — illustribus Alberto et Rudolpho filiis nostris et eorum heredibus contulerimus, a nobis et sacro Romano Imperio perpetuo possidendas, et eos investiverimus scepro regio de eisdem. Lambacher, Anh. p. 198.

⁵⁾ Von den Worten Nos attentas immensam fidem etc. bis successorum nostrorum manibus teneantur.

und für welchen sich auch der größere und bessere Theil der Ministerialen erklären werde, zum neuen Landesregenten gegeben werden möge ¹⁾.

Weil aber doch auch die Steiermark beiden Prinzen, Albrecht und Rudolph, verliehen worden war, so besorgten die Landesstände von der Herrschaft zweier Herren zugleich Bedrückung und böse Folgen. Mit den Ständen von Desterreich begaben sich daher auch die Edelherrn, die Stände und selbst die Städte der Steiermark nach Rheinfelden zu K. Rudolph I. und baten ihn ²⁾, nur den Herzog Albrecht allein zum Regenten beider Länder zu bestellen. Der Monarch erfüllte ihre Bitte, und so wohl als Herr und Vater, wie in der bei der Belehnung selbst schon mit Einwilligung der beiden Herzoge vorbehaltenen kaiserlichen Machtvollkommenheit ³⁾ gab er 1. Juni 1283 einen Majestätsbrief mit folgender Hausordnung: „daß Herzog Albrecht und dessen männliche Nachkommen die, ihm und seinem Bruder zwar gemeinsam verliehenen Länder ganz allein besitzen und beherrschen, dagegen aber, wenn Rudolph binnen vier Jahren nicht als selbstständiger Beherrscher in ein Königreich oder Fürstenthum eingesetzt seyn werde, von dieser Zeit an demselben und seinen Erben eine bestimmte Summe Geldes alle Jahre gegeben werden solle; ja daß, wenn des Herzogs Albrecht Mannesstamm ausgestorben seyn würde, alle genannten Länder und Fürstenthümer den ehelichen Erben des Herzogs Rudolph zufallen sollten“ ⁴⁾. — Bei dieser Gelegenheit hatten die Abgeordneten von Desterreich und Steier dem K. Rudolph I. eine zweite Bitte, nämlich um Bestätigung aller ihrer früheren Handvesten und Freiheiten vorgetragen. Der hierüber den Ständen von Desterreich ertheilte kaiserliche Bestätigungsbrief ist noch vorhanden, Rheinfelden 11. Juni 1283 ⁵⁾; wir zweifeln daher nicht, daß auch für die Steiermark zu gleicher Zeit ein solcher Majestätsbrief ge-

¹⁾ Non obstantibus quibuscumque juramentis nobis et Imperio per vos praestitis, quae praesentibus relaxamus, et literis hinc inde datis et privilegiis omnibus concessarum vobis per nos quarumlibet libertatum. Lambacher, Anhang. p. 198. 199.

²⁾ Et quia postmodum Nobiles, mediocres et minores ac communitates ipsarum terrarum, instantius et devotius, per solennes nuncios nostrae Celsitudini supplicarunt. Lambacher, Anhang. p. 200.

³⁾ Iphis (filiis et Ducibus) in hoc expresse consentientibus nobis reservavimus plenariam potestatem.

⁴⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 199. 203.

⁵⁾ Lambacher, Anhang. p. 203 — 206.

geben worden sey. — Indessen ist den Steirern bei der Versammlung zu Trisach im J. 1292 das rudolphinische Privilegiumsdiplom mit Weglassung der durch die eben vorgegangenen Anordnungen nicht mehr geltenden Artikel von Herzog Albrecht I. feierlich bestätigt worden ¹⁾.

Die Bauerverwaltung. Das Baugericht während der Bauverfassung mit seinen untergeordneten Gerichten.

Der Staat celtisch-germanischer Völkerschaften entstand aus der Familie. Grundbesitz und Blutrache waren die Urbande der Familienglieder und der Familien eines Volks. Aus der Verbindung solcher Familien sind die Staaten der Celten und Germanen, wegen der darin liegenden größeren Bürgerschaft eines friedlichen Zusammenlebens, entstanden. Die Familie bestand aus Sippchaft (Geschlecht, Genealogie) und Gesinde. Die Sippchaft ist im gemeinschaftlichen Grundbesitz. Ihr stand nach Graden der waffenfähigen und waffentragenden Mitglieder die Blutrache (Faída, Fehde) zu, welche als offener Krieg gegen außergeschlechtliche Individuen ging. Die Faída wurde gesühnt durch Sühngelder in Vieh, Getreide, oder selbst Geld, und alle waffenfähigen Glieder oder die Schwertmagen ²⁾ der Sippchaft hatten daran Theil; weil sie auch zusammen Bürgerschaft geben mußten. Alle Schwächeren der Familie, Weiber, Greise, Kinder standen unter dem Munt, (Schutz) dieser Schwertmagen; und diese ist also die älteste Magenbürgerschaft des Familienbandes. Das Freisagen von Erbschaft und Blutrache geschah daher in urältester Zeit schon mit gewissen Feierlichkeiten, immer öffentlich, vor Gericht und mit symbolischem Zerbrechen von vier Eiserstäben über dem Haupte. — Das Gesinde war unfrei, unter beschränkter Herrschaft des Herrn, ohne unmittelbarem Antheil an den Vortheilen der Sippchaft, am Gesamtbesitz und an der Magenbürgerschaft. Es be-

¹⁾ Landhandvest. p. 6 — 8.

²⁾ Mag, ist Blutsfreund, Verwandter, cognatus, consanguineus. Magae sunt tam paterni, quam materni generis; illi ad differentiam Schwertmagen, hi Spilmagen dicuntur. Schwertmagen cognati a militia, cui omnes olim adsueti, Spilmagen cognati a Spill vel Spindel, fusso, cui sexus foemininus deditus: alias etiam Nagelmagen. Pez, im Glossar zu Horneck. Wort: Mag.